Die vorstehenden Rechtsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und im IHK-Magazin „Wirtschaft in Mittelfranken“ veröffentlicht.

Nürnberg, 05. November 2004

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Präsident Hauptgeschäftsführer

Hans-Peter Schmidt Dr. Dieter Riesterer

Rechtsvorschriften

für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Netzmonteur/Geprüfte Netzmonteurin

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. März 2004 und vom 24. Juni 2004 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 der achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I Seite 2304, 2326) am 18. August 2004 folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Netzmonteur/zur Geprüften Netzmonteurin.

Sie wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur Verkehr und Technologie im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen am 19.10.2004 (Az: 6011g-IV/5d-31643) genehmigt.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Netzmonteur erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um in einem der Handlungsfelder:

a) Fernwärme
b) Gas
c) Strom
d) Wasser

insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben in seinem Tätigkeitsbereich selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen:

1. Verantwortliches Arbeiten in Netzen und Anlagen, im Bereich der Fernwärme-, Gas-, Strom- und Wasserversorgung;

2. Arbeiten auf der Basis von Rechtsvorschriften, anerkannter Regeln der Technik sowie Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes;

3. Bauen, Betreiben, Instandhalten sowie Mitwirken bei der Planung von Netzen und Anlagen;

4. Störungen erkennen und beurteilen und geeignete Maßnahmen im Rahmen des Störungsmanagements einleiten;

5. Mitwirken bei der Erstellung des Planwerks sowie Erstellen von Dokumentationen;

6. Herstellen der Versorgungssicherheit sowie der –qualität, kostenorientiertes Handeln;

7. Kundenorientiertes Handeln sowie Informations- und Kommunikationstechniken anwenden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Geprüfter Netzmonteur/Geprüfte Netzmonteurin"* im Handlungsfeld Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen" ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro- oder Bauberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder

3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation" ist zuzulassen, wer

1. die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen" abgelegt hat und

2. in den in Absatz 1 Nr. 1 - 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne der Absätze 1 und 2 muss der Fortbildung zum Netzmonteur dienlich sein und inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben, sie muss in dem Handlungsfeld nachgewiesen werden, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

* Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:

1. Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen;

2. Fachpraktische Qualifikation.

(2) In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 ist die Prüfung gemäß § 5 in Form einer handlungsfeldbezogenen, praxisorientierten Arbeitsprobe sowie einem Fachgespräch durchzuführen.

(3) In beiden Teilprüfungen erfolgt die Prüfung in den Handlungsfeldern Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser. Die Teilprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit der zweiten Teilprüfung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Teilprüfung zu beginnen. Der Prüfungsteilnehmer wählt ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen er geprüft werden will.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Handlungsfeld die Prüfung ablegen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen

(1) Die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen" gliedert sich in die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen" und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen".

(2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen" ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Betriebswirtschaftliches und Rechtsbewusstes Handeln
2. Kundenorientiertes Handeln.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches und Rechtsbewusstes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebswirtschaft in Versorgungsunternehmen
   a) Unternehmensorganisation;
   b) Informationstechnik;
   c) Auftragsbearbeitung;
   d) Auftragsabrechnung;
   e) Qualitätssicherung.

2. Bedeutung von Rechtsgrundlagen für die Versorgungswirtschaft
   a) Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Umweltrecht;
   b) Technisches Regelwerk, Unfallverhütungsvorschriften;
   c) Betriebliche Anweisungen.

(4) Im Prüfungsbereich „Kundenorientiertes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in typischen Situationen im Umgang mit Kunden angemessen reagieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kundenorientierung;
2. Beschwerdemanagement;
3. Kommunikationstechnik;
4. Organisations- und Teamfähigkeit.

(5) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen" ist in einem der vier Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 2 in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Technologie;
2. Funktionsanalyse.

(6) Im Prüfungsbereich „Technologie" soll der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse der Vorschriften, Richtlinien, Normen und technischen Grundlagen im jeweiligen Handlungsfeld nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Fernwärme:
   a) Physikalische und chemische Grundlagen;
   b) Einsatzmöglichkeiten;
   c) Verteilungsnetze und Anlagen;
   d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
   e) Tiefbau;
   f) Technische Regeln;
   g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
   h) Messtechnik.

2. Im Handlungsfeld Gas:
   a) Physikalische und chemische Grundlagen;
   b) Gas im energiewirtschaftlichen Umfeld;
   c) Verteilungsnetze und Anlagen;
   d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
   e) Tiefbau;
   f) Technische Regeln;
   g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
   h) Messtechnik.

3. Im Handlungsfeld Strom:
   a) Grundgrößen der Elektrotechnik;
   b) Strom im energiewirtschaftlichen Umfeld;
   c) Verteilungsnetze und Anlagen;
   d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
   e) Tiefbau;
   f) Technische Regeln;
   g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
   h) Messtechnik.

4. Im Handlungsfeld Wasser:
   a) Physikalische und chemische Grundlagen;
   b) Wasser im wirtschaftlichen Umfeld;
   c) Verteilungsnetze und Anlagen;
   d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
   e) Tiefbau;
   f) Technische Regeln;
   g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
   h) Messtechnik;
   i) Hygiene.

(7) Im Prüfungsbereich „Funktionsanalyse" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Beachtung der Vorschriften, Richtlinien und Normen Lösungen im Bezug auf die Planung, Bau, Betrieb und Überwachung im jeweiligen Handlungsfeld erarbeiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Fernwärme:
   a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
   b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   d) Störungsmanagement;
   e) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
   f) Einmessung und Dokumentation.

2. Im Handlungsfeld Gas:
   a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
   b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   d) Störungsmanagement;
   e) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
   f) Einmessung und Dokumentation.

3. Im Handlungsfeld Strom:
   a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
   b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   d) Störungsmanagement;
   e) Arbeiten unter Spannung;
   f) Einmessung und Dokumentation.

4. Im Handlungsfeld Wasser:
   a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
   b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
   d) Störungsmanagement;
   e) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
   f) Einmessung und Dokumentation.

(8) In den Prüfungsbereichen gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie 6 und 7 ist schriftlich in Form von unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgaben zu prüfen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben beträgt je Prüfungsbereich mindesten 60 Minuten, höchstens 90 Minuten.

(9) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 8 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachpraktische Qualifikation

(1) Die Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation" gliedert sich in folgende Handlungsfelder:

1. Fernwärme;
2. Gas;
3. Strom;
4. Wasser.

(2) In der „Fachpraktischen Qualifikation" gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 4 erfolgt die Prüfung in einem oder mehreren der Handlungsfelder nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

(3) Die Handlungsfelder gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 4 sind in folgendem Prüfungsbereich zu prüfen:

1. Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch

(4) Im Prüfungsbereich „Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch" ist eine handlungsfeldbezogene, praxisorientierte Arbeitsprobe aus den Bereichen Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Störung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes mit anschließendem Fachgespräch durchzuführen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Fernwärme:
   z. B. Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten; Ausführen der Druckprobe; Prüfen der Dichtigkeit von Schweißverbindungen; Durchführen der Muffenmontage; Prüfen des Leckwarnsystems; Setzen und Wechseln eines Zählers; Überprüfen von Lagern und Festpunkten; Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes; Befahren von Behältern; Arbeiten in engen Räumen; Prüfen von Druckfreiheit.

2. Im Handlungsfeld Gas:
   z. B. Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten; Ausführen der Druckprobe; Durchführen der Dichtigkeitsprüfung; In Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten; Durchführen der Leckortung; Erstellen einer Absperrung durch Blasensetzen; Setzen von Rohrbruchschellen; Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes; Setzen und Wechseln eines Zählers; Begehen von Leitungstrassen.

3. Im Handlungsfeld Strom:
   z. B. Anwenden der fünf Sicherheitsregeln; Bauen von Verteilungsnetzen und Stationen (NS und MS); Erstellen eines Potentialausgleichs; Durchführen von Isolations- und Erdungsmessungen; Durchführen der Kabelauslese; Durchführen der Inbetriebnahme und der Funktionsprüfung von

   Anlagen und Netzen; Setzen und Wechseln eines Zählers; Schalten in elektrischen Anlagen (NS und MS); Eingrenzen und Beheben von Fehlern in 1-KV-Netzen.

4. Im Handlungsfeld Wasser:
   z. B. Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten; Ausführen der Druckprobe; Durchführen der Dichtigkeitsprüfung; Spülen und Desinfizieren von Leitungen; Entnahme einer Wasserprobe; In und außer Betrieb nehmen von Leitungsabschnitten; Durchführen der Leckortung; Setzen von Rohrbruchschellen; Setzen und Wechseln eines Zählers; Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes.

(5) Im Prüfungsbereich „Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch" gemäß Absatz 4 beträgt die Dauer für

1. die Arbeitsprobe mindestens 120 Minuten, jedoch höchstens 240 Minuten;
2. das Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Wird die Prüfung in einem weiteren Handlungsfeld gemäß § 3 Absatz 3 abgelegt, werden die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 – 2 angerechnet, unabhängig davon, wie lange die vorhergehende Prüfung zurückliegt. Eine einschlägige Berufspraxis gemäß § 2 Absatz 3 ist nachzuweisen.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen" und „Fachpraktische Qualifikation" sind gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Für die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen" ist eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. In der Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation" sind die Arbeitsprobe und das Fachgespräch jeweils einzeln zu bewerten. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Arbeitsprobe mindestens ausrei-

chende Leistungen erbracht wurden. Die Punktebewertungen sind zu einer Gesamtnote im Verhältnis vier zu eins zusammenzufassen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.

(4) Über das Ergebnis der Teilprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie die Bewertung der Prüfungsteile ausweist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Rechtsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im IHK-Magazin „Wirtschaft in Mittelfranken" folgenden Monats in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2005 zu Ende geführt werden.

Nürnberg, den 18. August 2004

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Präsident	Hauptgeschäftsführer
Hans-Peter Schmidt	Dr. Dieter Riesterer